

Beitragsordnung

des Spielmannzuges Hasselfelde 1965 e.V.

1. Grundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlage im § 7 Rechte und Pflichten sowie im § 17 Ordnungen der Satzung in der Fassung vom 18. Juni 2011.

2. Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

3.1 Der Vorstand hat daher in seiner Sitzung am 12. Januar 2017 die nachfolgende, überarbeitete Beitragsordnung beschlossen.

3.2 Die Beitragsordnung wird auf der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2017 und durch Aushang an der Informationstafel im Vereinsraum bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

3.3 Mitglieder, die nach Inkrafttreten der jeweils aktuellen Beitragsordnung neu dem Verein beitreten, erhalten die aktuell gültige Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und damit für Neumitglieder verbindlich.

4. Regelungen

4.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird gemäß § 7 Abs. III der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelten bis zur Neufestlegung.

4.2 Die Beitragshöhe gemäß Anlage A wurde auf der Mitgliederversammlung am 20. Januar 2017 beschlossen.

4.3 Ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten kann in sozialen Härtefällen gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.

4.5 Erfolgt der Vereinsbeitritt bis zum 31. März des Jahres, ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen. Es wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

4.7. Der Jahresbeitrag wird zum 31. März des Jahres fällig. Die Beiträge des Vereins werden durch Lastschriftermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Lastschrift erfolgt zum 15. März. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die bankenüblichen Verfahrensregelungen.

4.4 Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschriften und Kontenänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Wird dem Lastschrifteinzug unbegründet widersprochen, trägt das Mitglied dem Verein entstandenen Kosten.

4.8 Wird die Abbuchungsermächtigung nicht erteilt oder widerrufen ist der Jahresbeitrag bis zum 31. März auf das Vereinskonto bei der Volksbank Braunlage IBAN: DE33278933590044908270 BIC: GENODEF1BLG zu überweisen.

4.8 Bei Überschreitung des Zahlungsziels wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Das Mahnverfahren und die Mahngebühren regelt Anlage B zu dieser Beitragsordnung.

4.6 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Quartals möglich. Der Austritt muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Quartalsende schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese - und damit die Pflicht zur anteiligen Beitragszahlung - um ein weiteres Quartal. Zu viel bezahlte Beiträge werden erstattet.

Anlage A

Beitragshöhe:

Klasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
1	Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	30,- €
2	Schüler, Lehrlinge, Studenten ohne eigenes Einkommen (einschl. BAföG)	30,- €
3	Lehrlinge, Studenten mit eigenem Einkommen	45,- €
4	Erwachsene (über 18 Jahre)	60,- €
5	Ehrenmitglieder	frei
6	fördernde Mitglieder (ohne Anspruch auf Bekleidung u. Ausrüstung)	40,- €
7	Ehepaare	100,- €
8	Kinder [aus Klasse 1 oder 2] von Erwachsenen oder Ehepaaren (je Kind)	20,- €
9	Rentner, Pensionäre	45,- €

Anlage B

Mahnverfahren und Mahngebühren:

- a) Bei Überschreitung des Zahlungsziels um 30 Tage erhält das Mitglied eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Es wird ein Mahngebühr von 5,00 € erhoben.
- b) Bei Überschreitung des Zahlungsziels um 50 Tage erhält das Mitglied die zweite schriftliche Zahlungsaufforderung. Es wird ein Mahngebühr von 10,00 € erhoben.
- c) Wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung keine Zahlung erfolgt, kann entsprechend § 6 der Satzung ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.